

Amtsgeschäfte von der zuvörderst mittelst Bericht einzuholenden Einwilligung oder Genehmigung des Königl. Conferenzministerii abhängig. 63) (Vergl. jedoch S. 35. S. 249. ff.)

Anlangend A.) die Verantwortlichkeit und die subordinirte Verbindung, in welcher der Kirchenrath gegen die dem Regenten vorbehaltenen oherauffehende und oberstrichterliche Staats-Gewalt steht, so war zeither dieses Collegium ausschließlich und allein dem evangelischen Geheimenrathscollégio als vorgesezten Staatsbehörde verfassungsmäßig untergeordnet, und dabey wird es auch künftighin in allen Religions- Kirchen- Universitäts- und Schulsachen — der seit dem October d. J. getroffenen Einrichtung einer neuen höchsten Staatsbehörde ohngeachtet — sein Bewenden haben, da der dießfallige besondere Auftrag der evangelischen Conferenzminister, hierbey in zeitheriger Weise anstatt des Regenten selbst zu handeln, ausdrücklich bestätigt worden ist, und solches auch die grundgesetzlich bestimmte Kirchenverfassung hiesiger Lande, welche Se. Maj. der König stets als unverlezlich angesehen und beobachtet haben, so mit sich bringt. Wenn daher schon in dem wegen der Einrichtung und der Verhältnisse der neuen höchsten Staatsbehörde, des Geheimen Rathes, ergangenen höchsten

63) Alle Berichte, welche der Kirchenrath an das Conferenzministerium zu erstatten hat, „müssen von den sämtlichen ordentlichen Mitgliedern *virilim* unterschrieben werden.“ Rescripte 19ten Oct. und 3ten Nov. 1607. Anlangend den Inhalt der Berichte selbst, so soll dabey nach einem allerhöchsten Rescripte vom 28. April 1808 „die Freyheit der Meinungen der Königl. Ráthe und Diener keineswegs beschránkt seyn, vielmehr einem Jeden seine abweichende Ansicht und Ueberzeugung Sr. Königl. Maj. mittelst eines *Voti separati* vorzutragen unbenommen bleiben.“